

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1998

Nr. 221

ausgegeben am 22. Dezember 1998

Verordnung

vom 9. Dezember 1998

zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betreffend die Anlage des Vermögens

Aufgrund von Art. 25 des Gesetzes vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBL 1952 Nr. 29, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juli 1981, LGBL 1981 Nr. 66, verordnet die Regierung:

Art. 1

Vermögensanlage

Das Vermögen der Alters- und Hinterlassenenversicherung kann angelegt werden in:

- a) Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, namentlich Bankguthaben, Anlehensobligationen, inbegriffen solche mit Wandel- oder Optionsrechten, sowie andere Schuldanerkennungen, unabhängig davon, ob sie wertpapiermässig verurkundet sind oder nicht;
- b) Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Anteilscheinen von Genossenschaften und ähnlichen Wertschriften und Beteiligungen;
- c) liechtensteinischen Wohn- und Geschäftshäusern, auch Stockwerkeigentum und Bauten im Baurecht, in liechtensteinischem Bauland sowie in Immobilienfonds mit Domizil in Liechtenstein, der Schweiz oder in anderen Staaten (Drittstaaten);
- d) Edelmetallen und realwirtschaftlichen Anrechten (Commodities).

Art. 2

Begrenzungen

1) Für die Anlagen gelten folgende Begrenzungen:

- a) 100 %: für Forderungen gegen Schuldner mit Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein oder in der Schweiz, wobei Forderungen gegen das Land oder solche mit Staatsgarantie gegen die Liechtensteinische Landesbank AG unbegrenzt, Forderungen gegen die Liechtensteinische Landesbank AG ohne Staatsgarantie auf 50 %, Forderungen gegen die übrigen liechtensteinischen Banken auf je 20 % und gegen die übrigen Schuldner auf je 10 % beschränkt sind;
- b) 75 %: für Forderungen gegen Schuldner mit Sitz oder Wohnsitz in Drittstaaten, je Schuldner aber höchstens 3 %;
- c) 40 %: für Aktien, ähnliche Wertschriften sowie andere Beteiligungen an Gesellschaften, je Gesellschaft aber höchstens 3 %;
- d) 50 %: für Fremdwährungen;
- e) 15 %: für Liegenschaften und Immobilienfonds gemäss Art. 1 Bst. c;
- f) 5 %: für Edelmetalle und realwirtschaftliche Anrechte.

2) Derivative Instrumente (Optionen und Futures) auf die Basisanlagen sind zugelassen. Die in Abs. 1 festgelegten Begrenzungen sind unter Einbezug derivativer Instrumente einzuhalten, wobei deren effektive Anlagerisiken massgebend sind.

3) Anlagefonds sind zugelassen und den entsprechenden direkten Anlagen gleichgestellt. Die in Abs. 1 festgelegten Begrenzungen sind einzuhalten.

4) Der Verwaltungsrat sorgt im Rahmen der Risikofähigkeit des AHV-Fonds für eine angemessene Diversifikation der Anlagen.

Art. 3

Fachausschuss; Bewirtschaftung des Vermögens

1) Der Verwaltungsrat kann zur Begutachtung von Finanz- und Anlagefragen einen Fachausschuss bestellen, in den auch aussenstehende Fachleute berufen werden können.

2) Mit der Bewirtschaftung des Vermögens oder Teilen davon können dazu spezialisierte und ausgewiesene Banken oder Vermögensverwaltungsinstitute beauftragt werden.

Art. 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. Oktober 1986 zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBL 1986 Nr. 53, in der Fassung der Verordnungen vom 13. August 1991, LGBL 1991 Nr. 62, und vom 5. Oktober 1993, LGBL 1993 Nr. 92, wird aufgehoben.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef